



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 007/12/GR

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Ausschuss für Technik und Umwelt	19.01.2012	öffentlich

Wiederaufnahme des Einziehungsverfahrens einer öffentlichen Teilfläche des Ortsweges Flurstücke 1775/1 und 1819/0 im Bereich des Bahnüberganges Germannsweiler

Beschlussvorschlag:

Von der Wiederaufnahme des Verfahrens zur Einziehung einer öffentlichen Teilfläche des Ortsweges Flurstücke 1775/1 und 1819/0 im Bereich des Bahnüberganges Germannsweiler wird Kenntnis genommen.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR
Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
09.01.2012	I	II	10 20 60 61

Begründung:

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.02.2011 (SV 015/11/GR) wurde festgestellt, dass der Ortsweg Flurstücke 1775/1 und 1819/0 im Bereich des Bahnübergangs Germannsweiler in einer Länge von ca. 10 m entbehrlich ist und die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur Einziehung gemäß § 7 Absatz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg durchzuführen.

Da durch die Schließung des Bahnübergangs der Fußgänger-, Fahrrad- und Reitsportverkehr über die Bahnlinie nicht mehr möglich ist wurde von der Verwaltung zugesagt, gemeinsam mit dem Teilortsanwalt und den Bürgern von Germannsweiler zu prüfen, wie diese Verkehre über die Bahnlinie geführt werden können. Um diese Prüfung vornehmen zu können, wurde das Einziehungsverfahren vorübergehend ausgesetzt.

Nachdem mittlerweile die Vereinbarung mit der Deutschen Bahn nach den §§ 3 und 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetz über eine Maßnahme an diesem Bahnübergang als auch die Vereinbarung über den Bau einer Anschlussstelle Backnang – Mitte an der Kreuzung der B 14 mit der K 1897 zwischen der Bundesregierung, vertreten durch das Land Baden - Württemberg, dem Rems - Murr – Kreis und der Stadt Backnang unterzeichnet sind und eine Planung für eine alternative Fußgänger Verbindung vorliegt, kann das Einziehungsverfahren wieder aufgenommen werden und die öffentliche Bekanntmachung der Einziehung erfolgen.

Unter Berücksichtigung der Witterung ist vorgesehen baldmöglichst mit den Mitgliedern des Ausschusses für Technik und Umwelt, dem Ortsanwalt und Bürgern eine Ortsbesichtigung der alternativen Fußgänger Verbindung durchzuführen. Aufgrund der Topografie besteht keine Möglichkeit eine Bahnüberführung- oder Bahnunterführung im Bereich des bestehenden Bahnübergangs zu verwirklichen.

In § 3 Ziffer 7 der Vereinbarung über den vorgezogenen Ausbau des Anschlusses B 14/K 1897 ist enthalten, dass mit Fertigstellung und Verkehrsfreigabe der Anschlussstelle Backnang – Mitte der Anschluss der Genfer Straße an die B 14 geschlossen und rückgebaut wird. Die Stadtverwaltung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart wegen der zeitlichen Umsetzung dieser Sperrung weiter im Gespräch.

Nach der der Vereinbarung über den Bau der Anschlussstelle Backnang – Mitte angeschlossenen Verkehrsuntersuchung Erschließung Backnang – Germannsweiler und Genfer Straße ist wurde folgender DTV (in PKW-E/d) festgestellt:

Einmündung der Genfer Straße/B 14

Fahrbeziehung Schwäbisch – Hall/Germannsweiler	119 Fahrzeuge
Fahrbeziehung Winnenden – Germannsweiler	109 Fahrzeuge

Einmündung Züricher Straße/Kitzbüheler Straße

Fahrbeziehung Germannsweiler/Backnang	305 Fahrzeuge
Fahrbeziehung Germannsweiler/Maubach	39 Fahrzeuge

Einmündung Oltener Straße/Kitzbüheler Straße

Fahrbeziehung Germannsweiler/Backnang	250 Fahrzeuge
Fahrbeziehung Germannsweiler/Maubach	138 Fahrzeuge

Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Erschließung von Germansweiler über die Genfer Straße von untergeordneter Bedeutung ist, zumal hier kein Schwerverkehr auftrat und der verbotenerweise über den Bahnübergang auftretende Abkürzungsverkehr zukünftig entfällt. Germansweiler ist über die Züricher- und Oltener Straße ausreichend erschlossen. Auf die Genfer Straße als dritte Verbindung kann verzichtet werden.

Nach derzeitigem Stand könnte die erste S-Bahn im Dezember 2012 fahren. Die notwendigen Ertüchtigungsmaßnahmen an der Strecke sollen während einer Streckensperrung zwischen Juli und November 2012 stattfinden.

Die beabsichtigte Einziehung ist nach § 7 Absatz 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg öffentlich bekannt zu machen. Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung Einwendungen erhoben werden.

Über die Einziehung muss dann unter Berücksichtigung evtl. Einwendungen ein entsprechender Beschluss gefasst werden. Dieser ist ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. Gegen diese Einziehungsverfügung kann dann innerhalb eines Monats bei der Stadt Backnang Widerspruch eingelegt werden.

Anlagen: